

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Stück, 16.06.1923

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 16. Juni 1923.) 44. Stück.

Inhalt:

Nr. 151. Ministerialbekanntmachung vom 1. Juni 1923, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen sowie an den entsprechenden Studienanstalten des Freistaats Oldenburg.

Nr. 151.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen sowie an den entsprechenden Studienanstalten des Freistaats Oldenburg.

Oldenburg, den 1. Juni 1923.

Unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen wird nachstehende Ordnung der Reifeprüfung für die Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und die entsprechenden Studienanstalten erlassen.

Oldenburg, den 1. Juni 1923.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

In Vertretung:

Stein.

Dr. Wefner.

Ordnung der Reifeprüfung

an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen sowie an den entsprechenden Studienanstalten.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Reifeprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler diejenige Reife erlangt hat, die den Zielforderungen der von ihm besuchten höheren Lehranstalt entspricht.

§ 2.

Maßstab zur Erteilung des Reifezeugnisses.

Neben sittlicher und allgemeiner geistiger Reife wird von dem Schüler ein bestimmtes Maß wissenschaftlicher Kenntnisse und an den Realgymnasien und Oberrealschulen außerdem eine gewisse Fertigkeit im Zeichnen verlangt. Beides muß er teils in seinen Klassenleistungen dargetan haben, teils in einer Prüfung vor einem Ausschuss nachweisen. Den Maßstab für die Beurteilung seiner Leistungen bilden die Zielforderungen der Lehrpläne.

§ 3.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

1. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Regierungsvertreter als Vorsitzendem, dem Direktor der Anstalt und denjenigen Lehrern, die in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den wissenschaftlichen Fächern betraut sind. Bei den Realgymnasien und Oberrealschulen kommt der Lehrer hinzu, der den Zeichenunterricht in der obersten Klasse erteilt.
2. Bei städtischen Lehranstalten ist der Schulvorstand befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mit-

gliede des Prüfungsausschusses zu ernennen. Dieses ist stimmberechtigt bei der Prüfung von Schülern der Anstalt. Die Ernennung erfolgt jedesmal für die Amtsdauer des Schulvorstandes und ist dem Ministerium rechtzeitig anzuzeigen.

3. Das Ministerium kann den Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter bestellen; in dem Falle hat dieser bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.
4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich sämtlicher Prüfungsverhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet; ebenso alle als Zuhörer anwesenden Lehrer.

§ 4.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahres ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurse (Oberprima) unterziehen.
2. Wo Ober- und Unterprima vereinigt sind, kann die Zulassung zur Prüfung ausnahmsweise nach anderthalbjährigem Besuche der Unterprima im ersten Halbjahre des Besuchs der Oberprima erfolgen.
3. Schüler aus dem Deutschen Reiche, die später als mit dem Beginn des drittobersten Jahrgangs (Obersekunda) in eine Vollanstalt des Freistaats eintreten, ohne durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter darauf angewiesen zu sein, hat der Direktor schon vor dem Eintritte in die Anstalt darauf aufmerksam zu machen, daß sie die dem Reifezeugnisse verliehenen Berechtigungen nur dann durch die Ablegung der Prüfung erwerben, wenn ihnen von der Unterrichtsverwaltung

des Landes, dem sie angehören, vorher die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Diese Erlaubnis ist rechtzeitig einzuholen; ein Vermerk über ihre Erteilung ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (§ 13, 6).

4. Wenn ein Primaner die Anstalt wechselt, so entscheidet das Ministerium, ob ihm für die Meldung zur Reiseprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, auf die Lehrzeit der Prima anzurechnen ist. Diese Entscheidung ist unmittelbar beim Eintritt des Schülers in die neue Schule durch deren Direktor unter Darlegung der für den Wechsel geltend gemachten Gründe zu beantragen.

Die Anrechnung ist zu versagen, wenn der Primaner die Anstalt gewechselt hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder wenn er wegen Übertretung der Schulordnung entfernt worden ist. In dem zuletzt bezeichneten Falle darf jedoch ausnahmsweise, auf einstimmigen Antrag des Direktors und der zum Prüfungsausschuß gehörenden Lehrer, die Anrechnung durch das Ministerium nachträglich genehmigt werden, wenn der Primaner sich seit dem Wechsel der Anstalt in jeder Hinsicht tadellos geführt hat und auch sonst über seine Reise keinerlei Zweifel bestehen.

5. Hat ein Primaner den Besuch derselben Anstalt zeitweilig unterbrochen oder tritt ein Schüler später als mit Beginn des Lehrgangs der Prima in diese ein, so ist gleichzeitig mit der Genehmigung zum Wiedereintritt oder Eintritt die Entscheidung des Ministeriums darüber einzuholen, wann er sich frühestens zur Reiseprüfung melden darf.
6. Die Meldung zur Reiseprüfung hat rechtzeitig vor dem Schlusse des Schulhalbjahrs beim Direktor zu erfolgen.
7. In einer Sitzung, die von dem Direktor mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern abzuhalten ist, werden die Urteile über die Klassenleistungen der Schüler,

die sich gemeldet haben, in sämtlichen Lehrgegenständen unter Verwendung der für die Prüfungsleistungen vorgeschriebenen Zeugnisgrade (§ 8, 1) zusammengestellt, die Urteile, die in die Reisezeugnisse unter „Betragen und Fleiß“ aufgenommen werden sollen, entworfen und Gutachten darüber abgefaßt, ob diese Schüler nach ihren Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung den Zielforderungen der Anstalt entsprechen. In den Gutachten soll die Persönlichkeit der Schüler soweit als möglich gewürdigt werden; insbesondere sind hervorragende Eigenschaften und besondere Leistungen auf dem Gebiete der künstlerischen und technischen Fächer und der Leibesübungen auf Grund schriftlicher Gutachten der dem Prüfungsausschusse nicht angehörenden Fachlehrer hervorzuheben.

8. Hat ein Schüler nach einstimmigem Urteile die erforderliche Reife in geistiger oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht, so ist er von der Reiseprüfung zurückzuweisen. Die Begründung dieses Beschlusses ist in die Niederschrift aufzunehmen.
9. Bei den anderen Schülern ist das Gutachten mit der bestimmten Angabe abzuschließen, ob ihre Reife als „zweifellos“ oder „nicht zweifellos“ anzusehen ist.
10. Der Direktor hat dem Ministerium bei Osterprüfungen spätestens bis zum 15. Januar, bei Herbstprüfungen bis zum 15. Juli, einzureichen:
 - a) ein Verzeichnis aller Schüler, die nach ihrem Klassenalter zur Meldung befugt sind,
 - b) ein Verzeichnis derjenigen Schüler, die sich gemeldet haben, mit den erforderlichen Angaben über ihre Person (s. Z. 11) und dem Gutachten gem. Z. 7—9,
 - c) eine Übersicht der Urteile über Klassenleistungen, Handschrift, Betragen und Fleiß,
 - d) die Niederschrift über die Sitzung des Prüfungsausschusses gem. Z. 7.

Findet keine Prüfung statt, so ist dies bis zu demselben Zeitpunkt dem Ministerium anzuzeigen.

11. In dem Verzeichnisse (Z. 10 b) sind zu dem Namen jedes Schülers folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis (oder Religion), Stand und Wohnort des Vaters (bei Nichtoldenburgern mit Angabe des Landes), Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei Schülern, die erst in die Prima eingetreten sind, Angaben über ihre Vorbildung), der Beruf, den der Schüler zu erwählen gedenkt. Handelt es sich um eine Wiederholung der Prüfung, so ist das hervorzuheben; ebenso ist unter Bezug auf die betreffenden Verfügungen anzugeben, ob der in Ziffer 3, 4 oder 5 vorgesehene Fall vorliegt.

In der Übersicht (Z. 10 c) ist gegebenenfalls zu vermerken, aus welchem Grunde der Schüler an einem Unterrichtsfache nicht teilgenommen hat.

12. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Ministerium.

§ 5.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören bei allen Anstalten ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von vier Aufgaben aus verschiedenen Gebieten der Mathematik.

Dazu kommen

- a) bei den Gymnasien: eine Übersetzung in das Lateinische und eine Übersetzung aus dem Griechischen;
- b) bei den Realgymnasien: eine Übersetzung aus dem Lateinischen und ein englischer oder französischer Aufsatz;

- c) bei den Oberrealschulen: ein englischer oder französischer Aufsatz und die Bearbeitung einer Aufgabe aus den Naturwissenschaften.
3. Ist der Unterricht auf der Oberstufe freier gestaltet, so kommen zu den Arbeiten in Deutsch und Mathematik hinzu:
- a) bei den Gymnasien: in der sprachlichen Gruppe eine freie lateinische Arbeit oder eine Übersetzung in das Lateinische und eine Übersetzung aus dem Griechischen, in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe eine Übersetzung aus dem Lateinischen und die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Naturwissenschaften,
- b) bei den Realgymnasien: in der sprachlichen Gruppe eine Übersetzung aus dem Lateinischen und ein englischer oder französischer Aufsatz, in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe eine Übersetzung aus dem Lateinischen oder eine kleinere freie Arbeit in englischer oder französischer Sprache und die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Naturwissenschaften,
- c) bei den Oberrealschulen: in der sprachlichen Gruppe eine englische und eine französische Arbeit, und zwar wenigstens in einer dieser beiden Sprachen ein Aufsatz, in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe eine kleinere freie Arbeit in englischer oder französischer Sprache und die Bearbeitung von zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Naturwissenschaften.

Sind für Anstalten mit regelmäßigem Lehrplan und solche mit freierer Unterrichtsgestaltung gleichartige Arbeiten vorgeschrieben, so sind bei Anstalten der zweiten Art für die sprachliche Gruppe erhöhte Anforderungen in den Fremdsprachen und verminderte in der Mathematik zu stellen, für die mathematisch-naturwissenschaft-

liche Gruppe erhöhte Anforderungen in Mathematik und Naturwissenschaften und verminderte in den Fremdsprachen.

4. Zu den unter 2 und 3 genannten Arbeiten kommen gegebenenfalls aus den wahlfreien Fächern hinzu:
 - a) bei den Gymnasien und Realgymnasien eine Übersetzung aus dem Hebräischen,
 - b) bei den Realgymnasien: eine Übersetzung aus dem Griechischen,
 - c) bei den Oberrealschulen: eine Übersetzung aus dem Lateinischen und
 - d) bei allen Anstalten: eine Übersetzung aus dem Spanischen,
jedezmal mit grammatischer Erklärung.
5. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind an allen Anstalten christliche Religionslehre, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften; außerdem
 - a) an den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Englisch oder Französisch,
 - b) an den Realgymnasien: Lateinisch, Englisch und Französisch,
 - c) an den Oberrealschulen: Englisch und Französisch.

Dazu kommen gegebenenfalls die unter 4 b—d bezeichneten Fächer.

Auf Anstalten mit freierer Unterrichtsgestaltung finden die Vorschriften unter 3, letzter Absatz, entsprechende Anwendung.

6. Die Prüfung in der Religionslehre beschränkt sich auf die Schüler, die an dem von der Schule eingerichteten Religionsunterrichte der Oberprima teilgenommen haben.
7. Bei Anstalten mit freierer Unterrichtsgestaltung kann an die Stelle der neueren Fremdsprache, in der nur eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, mit Genehmigung des Ministeriums die mündliche Prüfung aus einem

außerhalb des regelmäßigen Lehrplans liegenden Gebiete treten, das Gegenstand eines Lehrganges gewesen ist.

8. Ist im Lehrplane das Englische oder das Französische durch eine andere neuere Fremdsprache ersetzt, so tritt diese auch in der Prüfung überall an die Stelle der ersetzten Sprache.

§ 6.

Schriftliche Prüfung.

Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten außer im Deutschen und in denjenigen Fächern, in denen Gruppen mit verschiedenen Lehrzielen gebildet sind, dieselben Aufgaben. Im Deutschen werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt; Schüler derselben Fachgruppe haben die gleichen Aufgaben zu bearbeiten.
2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima oder der besonderen Fachgruppe in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben. Stehen sie in näherer Beziehung zu den in der Klasse gelesenen Schriftwerken, so ist jedesmal anzugeben, wann das betreffende Schriftwerk gelesen worden ist.
3. Für die Übersetzungen aus den Fremdsprachen sind aus den als Lesestoff in der Prima oder in der besonderen Fachgruppe geeigneten Schriftstellern Abschnitte zu wählen, die in der Schule nicht gelesen und von besonderen Schwierigkeiten frei sind. Für die schriftliche Prüfung in den wahlfreien Fremdsprachen (§ 5, 4 a bis d) sind leichtere, noch nicht gelesene Abschnitte aus geeigneten Schriftstellern (für Hebräisch aus dem alten Testamente) zu wählen.

4. Für den deutschen Aufsatz sind sechs Aufgaben aus wenigstens drei verschiedenen Gebieten, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben, für alle übrigen Arbeiten je drei Aufgaben, und zwar in allen Fächern, in denen Gruppen mit verschiedenen Lehrzielen gebildet sind, für jede Gruppe vorzuschlagen. Hilfen, die den Prüflingen gegeben werden sollen, sind am Rande anzugeben; soll bei einem Aufsatz aus der Literatur die Benutzung einer Textausgabe gestattet werden (§ 7, 4), so ist dies anzumerken. Die Fachlehrer der obersten Klasse haben ihre Vorschläge mit Namensunterschrift dem Direktor vorzulegen. Nachdem dieser sie genehmigt und ebenfalls unterschrieben hat, sendet er sie spätestens vierzehn Tage vor Beginn der von ihm anberaumten schriftlichen Prüfung dem Regierungsvertreter ein. Dabei sind die Aufgaben für jedes Fach in einen offenen Briefumschlag aus undurchsichtigem Papier zu legen, der den Namen der Anstalt, die Bezeichnung des Faches und gegebenenfalls den Vermerk, ob die Aufgaben für Schüler oder Nichtschüler bestimmt sind, enthalten muß; die einzelnen Umschläge sind in versiegeltem Umschlage, auf dem der Name der Anstalt und der Beginn der schriftlichen Prüfung angegeben sein muß, einzusenden.
5. Rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Prüfung sendet der Regierungsvertreter die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl zurück, für jedes Fach unter besonderem Verschlusse, der erst unmittelbar vor Anfertigung der einzelnen Prüfungsarbeiten vor den Augen der Prüflinge zu lösen ist.
6. Der Regierungsvertreter ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Vorschläge einzufordern oder auch selbst Aufgaben zu stellen.
7. Es ist Pflicht des Prüfungsausschusses, insbesondere der die Aufgaben stellenden Fachlehrer und des Direktors,

dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginn der betreffenden Arbeit bekannt werden; jede vorherige Andeutung über die Aufgaben ist streng zu vermeiden.

§ 7.

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt nach Anordnung des Direktors in einem geeigneten Raume der Anstalt unter der beständigen Aufsicht von Lehrern, die dem Prüfungsausschuß angehören. Diese haben über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift aufzunehmen (s. § 12, 3).
2. Für den deutschen, den englischen und den französischen Aufsatz und für die mathematische Arbeit werden je fünf und eine halbe, für eine lateinische freie Arbeit fünf, für eine englische oder französische freie Arbeit vier Vormittagsstunden bestimmt, für alle anderen Arbeiten je drei Stunden. Die Arbeitszeit ist im allgemeinen von dem Abschlusse der Niederschrift der Aufgaben an zu rechnen; beim deutschen Aufsatz wird für die Wahl der Aufgabe eine Viertelstunde Zeit gewährt, die nicht in die Arbeitszeit einzurechnen ist; bei deren Beginn ist dem beaufsichtigenden Lehrer von jedem Prüfling anzugeben, welche Aufgabe er gewählt hat, und ein entsprechender Vermerk in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Die Arbeitszeit (Z. 2) darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.
4. In den Arbeitsraum dürfen keine anderen Hilfsmittel mitgebracht werden, als für den englischen Aufsatz und die englische freie Arbeit ein englisch-deutsches, für den französischen Aufsatz und die französische freie Arbeit ein französisch-deutsches, für die lateinische freie Arbeit

ein lateinisch-deutsches Wörterbuch, für die Übersetzung aus dem Hebräischen ein hebräisches Wörterbuch, für die mathematische und physikalische Arbeit Logarithmentafeln und für die chemische Arbeit chemische Tafeln. Außerdem kann für die Bearbeitung der mathematischen Aufgaben eine Formelsammlung und für Aufsätze aus der Literatur eine Textausgabe des betreffenden Werkes benutzt werden (§ 6, 4).

5. Die Texte für die Übersetzungen in die Fremdsprachen sind zu diktieren, die für die Übersetzungen aus den Fremdsprachen sind den Prüflingen im Druck oder in geeigneter Vervielfältigung vorzulegen und dazu nur die vom Regierungsvertreter genehmigten Übersetzungshilfen zu diktieren.
6. Werden während der Bearbeitung der Aufgaben noch weitere Hilfen gegeben, so ist das in der Niederschrift (§ 12, 3) anzumerken und die gegebene Hilfe am Rande der Aufgabe nachzutragen.
7. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufichtigenden Lehrer abzugeben und den Arbeitsraum zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf abzuliefern.

8. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht oder anderen dazu behilflich ist, wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst nach Vollendung der Prüfung, so wird ihm das Prüfungszeugnis vorenthalten. Auch kann von dem Prüfungsausschuß das bereits übergebene Prüfungszeugnis zurückgenommen

oder für ungültig erklärt werden. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, die die Prüfung nicht bestanden haben (§ 14, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden.

9. Wenn eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch vorzuliegen scheint, so ordnet zunächst der Direktor im Einvernehmen mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern das Erforderliche an. Bestätigt sich der Verdacht, so ist sofort der Antrag auf Ausschluß des Schülers bei dem Regierungsvertreter zu stellen. Wird der Antrag nicht genehmigt, so hat der gesamte Ausschuß die schließliche Entscheidung vor der mündlichen Prüfung zu treffen (§ 9, 4). Soll ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden, so ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.
10. Auf die Vorschriften der Z. 8 hat der Direktor die Schüler vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 8.

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer, der die Aufgabe vorgeschlagen hat, durchgesehen und beurteilt. Fehler werden am Rande (nicht durch Änderungen in der Arbeit) nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Wert der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen unter Berücksichtigung der Mängel und der Vorzüge ein Urteil abgegeben, das nach der erforderlichen Begründung schließlich in einen

der vier Grade: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der entsprechenden schriftlichen Klassenleistungen des letzten Schuljahrs, doch darf durch das Urteil über diese die Beurteilung der Prüfungsarbeit nicht beeinflusst werden.

2. Nachdem die Arbeiten bei den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern umgelaufen sind, werden in einer vom Direktor anzuberäumenden Sitzung die Vorschläge für die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Grade zusammengestellt, und wird darüber beschlossen, ob und für welche Prüflinge eine Änderung der Urteile über Betragen, Fleiß und Klassenleistungen angemessen erscheint; hierbei darf das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Ferner wird beschlossen, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (s. § 9,5) oder die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder von der in einzelnen Fächern (s. § 9,7 u. 8) zu beantragen ist (vergl. § 9,4).
3. Entstehen bei der Durchsicht der Arbeiten erhebliche Zweifel über die Selbständigkeit einer Leistung, ohne daß sich eine Täuschung nachweisen läßt, so ordnet der Direktor nach Beratung mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern die Anfertigung einer weiteren Prüfungsarbeit an, wobei eine der vom Regierungsvertreter nicht gewählten Aufgaben (§ 6,4 u. 5) zu stellen ist.
4. Der Direktor hat schließlich die Arbeiten nebst den Entwürfen und dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben rechtzeitig vor dem Zeitpunkte der mündlichen Prüfung dem Regierungsvertreter zuzustellen. Am Rande der Texte für die Übersetzungen müssen alle den Prüflingen vor und während der Prüfung gegebenen Übersetzungshilfen aufgezeichnet sein. Gleichzeitig ist

die Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 7,1 u. § 12,3) und über die Sitzung nach Z. 2 sowie eine Übersicht über die für die Arbeiten vorgeschlagenen Zeugnisgrade einzureichen.

5. Hat der Regierungsvertreter Bedenken gegen die Ausführung der Korrektur oder gegen die Beurteilung der Prüfungsarbeiten, so bringt er sie vor dem Eintritt in die mündliche Prüfung (§ 9,4) zur Sprache. Er ist befugt, Änderungen in den für die Prüfungsarbeiten vorgeschlagenen Graden zu verlangen und eintreten zu lassen. Bei erheblichem Zweifel an der Selbständigkeit von Prüfungsarbeiten kann er neue Arbeiten anfertigen lassen. Macht er von diesen Befugnissen Gebrauch, so ist es in der Niederschrift zu vermerken.

§ 9.

Mündliche Prüfung.

Vorbereitung.

1. Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung, die innerhalb der letzten sechs Wochen des Schulhalbjahres vorzunehmen ist, bestimmt der Regierungsvertreter.
2. Für den Tag der mündlichen Prüfung sind in dem Prüfungsraume bereitzuhalten:
 - a) die Personalbogen der Prüflinge mit den Zensuren, die sie während ihres Schulbesuchs erhalten haben; von Schülern, die einen Teil des Primalehrgangs auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeugnisse;
 - b) sämtliche schriftlichen Arbeiten aus Oberprima;
 - c) etwa während des Aufenthalts in Prima angefertigte größere selbständige Arbeiten;
 - d) bei den Realgymnasien und Oberrealschulen auch die in Prima angefertigten Zeichnungen.

3. Bei der mündlichen Prüfung haben außer den dem Prüfungsausschuß angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. Bei einer mehrtägigen Dauer der Prüfung gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.
4. Vor Beginn der Prüfung werden die über Betragen, Fleiß und Klassenleistungen abgegebenen Urteile (§ 4,7) durchgesehen. Muß über die Schüler jetzt wesentlich besser oder schlechter geurteilt werden (§ 8,2), so ist dies bei der schließlichen Feststellung des Zeugnisgrades zu berücksichtigen. Dann wird darüber beraten und beschlossen, ob einzelne Prüflinge von der mündlichen Prüfung auszuschließen (§. 5 und § 7, 11 u. 12) oder von ihr ganz oder teilweise zu befreien sind (§. 7 u. 8 und § 8,2).
5. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach den Grad „nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in dem Gutachten (§ 4,9) der Zweifel an seiner Reife Ausdruck gefunden hat. Ist dies nicht geschehen, so hat der Ausschuß zu erwägen, ob ihm geraten werden soll, von der mündlichen Prüfung zurückzutreten.
6. Die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung während des Verlaufs der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung ist dem Nichtbestehen gleich zu achten, ebenso das Zurücktreten, wenn es nicht durch Krankheit oder außerordentliche Veranlassungen begründet erscheint.
7. Ein Schüler kann von der ganzen mündlichen Prüfung auf Beschluß des Ausschusses unter Zustimmung des Regierungsvertreters befreit werden, wenn er nach seinen Leistungen in der Klasse (vergl. § 4,7 und § 9,4) und in der schriftlichen Prüfung sowie nach seiner ganzen Persönlichkeit dieser Auszeichnung würdig erscheint.

8. Befreiung von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern kann auf einen vom Direktor im Einverständnis mit den betreffenden Fachlehrern gestellten Antrag vom Regierungsvertreter zugelassen werden, wenn die Klassenleistungen und, soweit solche vorgeschrieben sind, die Prüfungsarbeiten wenigstens als „gut“ bezeichnet sind (doch siehe § 11,4 am Schluß).

§ 10.

Ausführung.

1. Mehr als zehn Schüler sollen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Die Prüfung jeder Gruppe soll tunlichst an demselben Tage zu Ende geführt werden.
2. Der Regierungsvertreter bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern abzukürzen oder ganz wegfällen zu lassen.
3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.
4. Für etwaige Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des § 7,8.
5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande dessen Lehrer in der obersten Klasse; haben Schüler in einem Fache an einem besonderen Lehrgange teilgenommen, so prüft dessen Leiter. Eine etwa notwendig werdende Vertretung hat der Regierungsvertreter oder mit dessen Genehmigung der Direktor anzuordnen.
6. Der Regierungsvertreter ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.
7. In der Religionslehre ist nur über die Lehraufgaben zu prüfen, die in der Prima eingehender behandelt worden sind.

8. Zur Prüfung in den fremden Sprachen werden den Schülern zum Übersetzen Abschnitte aus Schriftstellern vorgelegt, die in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Aus Prosaiskern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, die von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, die in der Klasse, aber nicht während des letzten Vierteljahrs, gelesen sind. Die Auswahl der Stellen unterliegt der Genehmigung des Regierungsvertreters, der auch befugt ist, sie selbst zu treffen.
9. Bei der Prüfung in den alten Sprachen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse auf dem Gebiete der Altertumskunde, soweit diese für das Verständnis der gelesenen Schriftsteller erforderlich ist, sowie ihre Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Versmaßen zu erweisen.
10. Bei der Prüfung in den neueren Sprachen ist an den Realgymnasien und Oberrealschulen die Geübtheit der Schüler im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache zu ermitteln; auch sind Fragen aus der Literatur und über die Hauptpunkte der Metrik zu stellen.
11. Bei der Prüfung in der Geschichte ist besonderes Gewicht auf das Verständnis für die großen Zusammenhänge zu legen; auch ist die Staatsbürgerkunde zu berücksichtigen.
12. Die Prüfung in den Naturwissenschaften erstreckt sich auf diejenigen Gebiete, die zu den Lehraufgaben der Prima gehören.
13. Sind an Anstalten mit freierer Unterrichtsgestaltung für einzelne Fächer erhöhte oder verminderte Zielforderungen gestellt, so ist auch bei der mündlichen Prüfung darauf Rücksicht zu nehmen. Liegt der Fall des § 5,7 vor, so erstreckt sich die Prüfung auf den im Lehrgang behandelten Stoff.

14. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der prüfenden Fachlehrer vom Ausschuss die Zeugnisgrade festzustellen, die jedem Prüfling in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§ 11.

Feststellung des Urteils.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der gesamten Prüfung. Der Regierungsvertreter bestimmt den Gang der Verhandlung.
2. Bei der Feststellung des Gesamturteils für jedes Fach sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Urteile über die Klassenleistungen (§ 4,7 und § 9,4) in Betracht zu ziehen. Auch etwaige größere selbständige Arbeiten (§ 9,2c) sind zu berücksichtigen.
3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen mindestens „genügend“ lautet.
4. Eine Abweichung hiervon mit Rücksicht auf den vom Schüler gewählten Beruf ist nicht zulässig. Dagegen ist es ausnahmsweise zulässig, daß ein Zurückbleiben in einem Gegenstand durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen als ausgeglichen erachtet wird; jedoch können, mit Ausnahme des Zeichnens an den Realgymnasien und Oberrealschulen, nur solche Fächer zum Ausgleich herangezogen werden, die Gegenstand der Prüfung gewesen sind.
5. Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Lehrer haben sich der Abstimmung bei solchen Schülern zu enthalten, die an ihrem Unterrichte in der Oberprima nicht teilgenommen haben.

6. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Regierungsvertreter, dem auch das Recht des Einspruches gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses zusteht; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet das Ministerium.
7. Nachdem die Beratung abgeschlossen und die Niederschrift von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet ist, verkündigt der Regierungsvertreter den Prüflingen das Gesamtergebnis der Prüfung. Den Schülern, die von der ganzen mündlichen Prüfung befreit worden sind (§ 9,7), kann er es nach Befinden schon vor Beginn der mündlichen Prüfung mitteilen.
8. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses findet eine Berufung nicht statt.

§ 12.

Niederschrift über die Prüfung.

1. Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Regierungsvertreter dem Ministerium einzureichen ist. War der Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter bestellt (§ 3,3), so hat er einen Bericht über den Gesamteindruck und über etwaige besondere Wahrnehmungen beizufügen.
2. Zu der Niederschrift über die Sitzung gemäß § 4,7 gehören als Beilagen das in § 4,10 b bezeichnete Verzeichnis mit Gutachten und die Verfügung über die Zulassung zur Prüfung (§ 4,12).
3. In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 7) ist zu verzeichnen, wann jede einzelne Arbeit begonnen ist, wie lange die Arbeitszeit dauert (§ 7,2 u. 3), welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler, wann und wie lange sie den Raum während der Arbeitszeit verlassen haben, welche Hilfen etwa noch

- gegeben worden sind (§ 7,6), wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, das eine Täuschung (§ 7,8) vermuten läßt.
4. Am Anfange dieser Niederschrift ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in § 7,10 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch vermuten ließe.
 5. Es folgt die Niederschrift über die Beratung nach der schriftlichen Prüfung (§ 8,2) und
 6. die Niederschrift über die mündliche Prüfung. Diese hat zu enthalten die Vorberatung (§ 9,4), die Namen der Prüfenden, den Inhalt der Fragen und die Beschaffenheit der Antworten, sowie die für die mündlichen Prüfungsleistungen erteilten Zeugnisgrade (§ 10,14), endlich die Schlußberatung (§ 11).

Beizufügen ist eine Übersicht über die den Prüflingen für die Leistungen in der Klasse und in der Prüfung erteilten Grade mit Angaben über Befreiung (§ 9,7 u. 8), Erlaß der Prüfung (§ 10,2), Bestehen (gegebenenfalls mit welchem Ausgleich, § 11,4) oder Nichtbestehen der Prüfung.

7. Die Niederschriften nebst Anlagen werden mit Ausnahme der in Ziffer 6 bezeichneten Übersicht dem Direktor der Anstalt zur Aufbewahrung zurückgegeben.

§ 13.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Reisezeugnis nach dem Muster der Anlage A.
2. Für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima ist das Verhältnis der Klassen- und Prüfungsleistungen

- zu den Zielforderungen der Schule zu bezeichnen und das sich daraus ergebende Gesamturteil in einem der vier in § 8,1 bezeichneten Grade auszudrücken, der durch die Schrift hervorzuheben ist.
3. Für die Lehrfächer der Oberprima, die nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind, und für die Beschaffenheit der Handschrift ist der auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Grad in das Zeugnis aufzunehmen.
 4. Die Befreiung von der mündlichen Prüfung oder deren Erlaß in einzelnen Fächern (§ 9,8 und 10,2) ist bei dem betreffenden Lehrgegenstand zu vermerken, die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung (§ 9,7) unmittelbar nach dem Urteil über Betragen und Fleiß.
 5. An Anstalten mit freierer Unterrichtsgestaltung ist unterhalb der Personalangaben einzutragen, welcher Gruppe der Schüler angehört hat (unter Bezeichnung der Fächer mit erhöhten und verminderten Zielforderungen) und an welchen im Zeugnis sonst nicht berücksichtigten Lehrgängen er teilgenommen hat (mit Angabe der Dauer der Teilnahme).
 6. Liegt der im § 4,3 vorgesehene Fall vor, so ist ausdrücklich zu bezeugen, daß dem Prüflinge die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung an der Anstalt von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem er angehört, erteilt worden ist. Dabei ist der Tag der Verfügung anzugeben.
 7. Dem Regierungsvertreter sind Entwürfe der Reifezeugnisse und Vordrucke für die Reinschrift bei der Prüfung zur Unterschrift vorzulegen. Sie müssen bereits den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors enthalten.
 8. Die Entwürfe und die Reinschriften sind auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verant-

wortlichkeit des Direktors fertigzustellen und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

9. Den Zeitpunkt der Aushändigung der Zeugnisse und der Entlassung der Prüflinge bestimmt der Direktor.

§ 14.

Verfahren, wenn die Reifeprüfung nicht bestanden ist.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, (s. auch § 9, 6), darf zu ihrer Wiederholung, mag er ferner eine höhere Lehranstalt besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden.
2. Schüler, die abgehen, ohne die Reifeprüfung bestanden zu haben, erhalten ein gewöhnliches Abgangszeugnis, in dem das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

§ 15.

Reifeprüfung von Nichtschülern.

1. Wer, ohne Schüler einer Vollanstalt zu sein, die an die Reifeprüfung einer solchen geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und unter Ausweis über sein sittliches Verhalten das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Ministerium zu richten und wird, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einer Anstalt zur Prüfung überwiesen.

Zugelassen wird in der Regel nur, wer dem Freistaate Oldenburg angehört oder dessen Eltern oder gesetzliche Vertreter im Freistaate Oldenburg wohnen. Andere deutsche Reichsangehörige werden nur in besonders begründeten Fällen zugelassen und erwerben die an die Ablegung der Prüfung geknüpften Rechte nur

dann, wenn sie dazu die Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem sie angehören, vor der Prüfung eingeholt haben. Ein Vermerk hierüber ist in das Zeugnis aufzunehmen.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.
3. Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht und, wenn der Bewerber früher eine öffentliche höhere Lehranstalt besucht hat, das Abgangszeugnis beizufügen. Auch ist anzugeben, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Reisezeugnis zu erwerben. Auf Verlangen ist auch ein amtlich beglaubigtes Lichtbild des Bewerbers vorzulegen.

Das Gesuch wird nebst den Anlagen im Falle der Genehmigung dem Regierungsvertreter überwiesen, der nach der Prüfung die Anlagen, soweit nötig, dem Prüfling wieder zustellt.

4. Wer früher die Prima oder Obersekunda einer Vollanstalt besucht hat, darf zur Prüfung erst zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in dem er sich meldet, mindestens ein Jahr verflossen ist, seitdem seine Versetzung in die Oberprima erfolgt ist oder möglich gewesen wäre. Hierbei finden die Bestimmungen des § 4,4 sinngemäße Anwendung.
5. Für die Prüfung sind die §§ 2 bis 14 maßgebend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
6. Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Anstalt erhalten.
7. Eine Ausschließung von der mündlichen Prüfung auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung findet nicht statt, doch kann der Rat zum Rücktritt erteilt werden, wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten sämtlich

oder der Mehrzahl nach den Grad „nicht genügend“ erhalten haben.

8. Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten; § 9, 3 findet keine Anwendung. - Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist weder im ganzen noch teilweise zulässig.
9. Die Prüfung erstreckt sich auf alle für die Reifeprüfung der Schüler der betreffenden Anstalt vorgeschriebenen Gegenstände (§ 5, 2; 5 und 6); in jedem Falle tritt noch eine mündliche Prüfung in der deutschen Literatur hinzu.

Auf seinen Wunsch kann der Prüfling an einer Anstalt mit freierer Unterrichtsgestaltung nach den für eine der vorhandenen Gruppen geltenden Bestimmungen geprüft werden (§ 5, 3; 5 und 7).

10. An die Stelle der Prüfung im Englischen oder Französischen kann die in einer anderen neuen Fremdsprache treten, falls ein geeigneter Fachlehrer vorhanden ist.

Bei der Prüfung an einem Realgymnasium oder an einer Oberrealschule ist auch die Fertigkeit im Zeichnen nachzuweisen.

11. Ein Ausgleich für nicht genügende Leistungen in den wissenschaftlichen Fächern (§ 11, 4) ist nur dann zulässig, wenn diese Leistungen nicht unter das Maß hinabgehen, das in dem betreffenden Fache für die Versetzung nach Prima gefordert wird.
12. Die Niederschrift über die Prüfung ist getrennt von der über die Prüfung der Schüler der Anstalt zu halten.
13. Das Reifezeugnis ist nach dem Muster der Anlage B auszustellen. Das darin aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (B. 1) und unter Berufung auf sie abzufassen.

14. Wird die Prüfung nicht bestanden, so darf sie in der Regel nur noch einmal wiederholt werden. Der Ausschuß ist berechtigt, zu bestimmen, daß die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden darf.
15. Die jeweils vom Ministerium festgesetzten Prüfungsgebühren sind vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten und für die Schulbücherei zu verwenden. Eine Bescheinigung darüber, daß sie rechtzeitig eingezahlt worden sind, ist in die Niederschrift über die schriftliche Prüfung aufzunehmen.

§ 16.

Ergänzungsprüfungen von Inhabern des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule.

1. Die Bestimmungen des § 15 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, die die Reifeprüfung an einer Oberrealschule oder an einem Realgymnasium bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums oder Gymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen.
2. Die Meldung hat unter Vorlegung des erworbenen Reifezeugnisses in der Urschrift beim Ministerium zu erfolgen. Dieses bestimmt die Anstalt, an der die Prüfung abgelegt werden soll.

Haben sich Schüler einer Oberrealschule oder eines Realgymnasiums auf die Ergänzungsprüfung vorbereitet, so kann diese in unmittelbarem Anschluß an die Reifeprüfung und gegebenenfalls an derselben Anstalt abgelegt werden. Die Meldung hat dann gleichzeitig mit der zur Reifeprüfung (§ 4, 6) zu erfolgen.

3. Wer das Reifezeugnis einer Oberrealschule besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Realgymnasiums durch Ablegung einer Prüfung im Lateinischen; wer das

Reifezeugnis einer Oberrealschule oder eines Realgymnasiums besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Gymnasiums durch Ablegen einer Prüfung im Lateinischen und im Griechischen; auf Antrag kann die Ergänzungsprüfung auch auf das Hebräische ausgedehnt werden.

4. Hat der Inhaber des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums nach Ausweis dieses Zeugnisses als Schüler des Realgymnasiums sowohl in den Klassenleistungen als auch in der Reifeprüfung den Anforderungen im Lateinischen ohne jede Einschränkung genügt, so ist bei ihm von einer Prüfung in diesem Fache abzusehen.
5. Die Ergänzungsprüfung ist teils schriftlich, teils mündlich. Sie besteht, wenn das Reifezeugnis eines Realgymnasiums erstrebt wird, in einer schriftlichen Übersetzung aus dem Lateinischen; in der mündlichen Prüfung sind leichtere Stellen solcher römischer Schriftsteller zum Übersetzen vorzulegen, die in der Prima des Realgymnasiums gelesen werden. Wird das Reifezeugnis eines Gymnasiums erstrebt, so besteht die schriftliche Prüfung aus einer Übersetzung in das Lateinische und einer Übersetzung aus dem Griechischen; die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Übersetzung einfacher Stellen des Livius und Horaz, sowie eines leichten attischen Prosaikers und des Homer. Über die schriftliche Prüfung im Hebräischen vergl. § 5,4, § 6,3 und § 7,4; bei der mündlichen Prüfung ist entsprechend zu verfahren.
6. Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.
7. Ist die Prüfung bestanden, so wird darüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage C ausgestellt.
8. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß ist berechtigt, zu bestimmen, daß die

Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres stattfinden darf.

9. Die jeweils vom Ministerium festgesetzten Prüfungsgebühren sind vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten und für die Schulbücherei zu verwenden. Eine Bescheinigung darüber, daß sie rechtzeitig eingezahlt worden sind, ist in die Niederschrift über die schriftliche Prüfung aufzunehmen.

Im Falle der Z. 2 Absatz 2 werden keine Prüfungsgebühren erhoben.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen im Herbst 1923 zum ersten Male zur Anwendung.

Anlage A.

[Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.]

Reifezeugnis.N. N. ¹⁾

geboren den ten 1 zu²⁾
 wohnhaft zu³⁾ , war Jahre auf de
 und zwar Jahre in Prima.⁴⁾

[¹⁾ Sämtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; ²⁾ Geburtsort und -Land; ³⁾ Wohnort des Vaters oder dessen Stellvertreters; ⁴⁾ falls der Schüler vorher schon die Prima einer anderen Anstalt besucht hat, ist hinzuzufügen: vorher . . . Jahre in der Prima de zu

Hat der Schüler die Prüfung an einer Anstalt mit freierer Unterrichtsgestaltung abgelegt, so ist hier einzutragen: Er gehörte der sprachlichen (mathematisch-naturwissenschaftlichen) Gruppe mit erhöhten Zielforderungen in und verminderten Zielforderungen in an; gegebenenfalls ist anzufügen: und hat an einem besonderen Lehrgange in (. . . Jahre) teilgenommen.

Liegt der in § 4,3 vorgesehene Fall vor, so ist nach § 13,6 hier einzutragen: Die erforderliche Erlaubnis zur Ablegung der Prüfung ist ihm von der Unterrichtsverwaltung unter dem . . . ten 19 . . . erteilt worden.]

I. Betragen und Fleiß.

[Hier ist einzutragen, wenn der Schüler von der ganzen mündlichen Prüfung befreit worden ist.]

II. Kenntnisse und Leistungen.

Religionslehre¹⁾, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Lateinisch²⁾, Griechisch³⁾, Englisch⁴⁾, Französisch⁵⁾, Mathematik, Physik, Chemie⁶⁾, Biologie⁶⁾, Zeichnen⁷⁾, Singen, Turnen⁸⁾, Handschrift.

[¹⁾ Bei Nichtteilnahme am Religionsunterrichte ist dies durch einen Strich an Stelle des Zeugnisgrades kenntlich zu machen; ²⁾ fällt weg bei Oberrealschulen; ³⁾ fällt weg bei Realgymnasien und Oberrealschulen; ⁴⁾ fällt weg bei Gymnasien mit verbindlichem Französisch auf der Oberstufe; ⁵⁾ fällt weg bei Gymnasien mit verbindlichem Englisch auf der Oberstufe; ⁶⁾ bei den Gymnasien zu einem Fach zusammenzuziehen; ⁷⁾ ist bei den Gymnasien unter die Wahlfächer zu setzen; ⁸⁾ Vermerk über etwaige Befreiung vom Unterrichte. S. auch § 5,8.

Am Schlusse sind die Wahlfächer anzufügen: bei allen Anstalten Kurzschrift, Spanisch; bei den Gymnasien Zeichnen, Hebräisch; bei den Realgymnasien Linearzeichnen, Griechisch, Hebräisch; bei den Oberrealschulen Linearzeichnen, Lateinisch. Über die Eintragung der Zeugnisgrade und sonstigen Vermerke siehe § 13.]

Der unterzeichnete Prüfungsausschuß hat ihm demnach das Zeugnis der Reife zuerkannt.

....., den ¹⁾ ten 19.....

[¹⁾ Tag der mündlichen Prüfung.]

Staatlicher Prüfungsausschuß.

[Siegel des Regierungsvertreter.]

N. N., Regierungsvertreter.

N. N., Vertreter des Schulvorstandes.

[Siegel der Anstalt.]

N. N., Studiendirektor.

N. N., Studienrat usw.

Anlage B.**Für Nichtschüler.**

[Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.]

Reisezeugnis.N. N.¹⁾

geboren den ten 1..... zu²⁾.....
 wohnhaft zu³⁾....., ist durch Verfügung des Mini-
 steriums der Kirchen und Schulen vom ten 19.....
 nachdem die von ihm über seinen Bildungsgang gegebenen Nachweisungen
 als ausreichend befunden worden sind, zur Reiseprüfung zugelassen worden.

[¹⁾ bis ³⁾ vergl. Anlage A; an Stelle des Wohnorts des Vaters oder dessen Stell-
 vertreters ist gegebenenfalls der des Prüflings einzutragen.]

Ist die Prüfung an einer Anstalt mit freierer Unterrichtsgestaltung abgelegt
 worden, so ist gegebenenfalls anzufügen:

Er ist nach den Bestimmungen für die sprachliche (mathematisch-naturwissenschaft-
 liche) Gruppe mit erhöhten Zielforderungen in und
 verminderten Zielforderungen in geprüft worden.

Hat der Prüfling der Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung seines Heimatlandes
 bedurft (§ 15, 1), so ist der erforderliche Vermerk hier einzutragen, vergl. Anlage A.]

I. Sittliches Verhalten.

[Vergl. § 15, 13.]

II. Kenntnisse und Leistungen.

[Vergl. Anlage A.]

Der unterzeichnete Prüfungsausschuß hat ihm demnach das
 Zeugnis der Reise zuerkannt.

....., den ¹⁾..... ten 19.....
 [¹⁾ Tag der mündlichen Prüfung.]

Staatlicher Prüfungsausschuß.

[Siegel des Regierungsvertreters.]
 [Siegel der Anstalt.]

N. N., Regierungsvertreter.
 N. N., Studiendirektor.
 N. N., Studienrat usw.

Anlage C.

Für Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule oder eines Realgymnasiums, die eine Ergänzungsprüfung an einem Realgymnasium oder Gymnasium bestanden haben.

[Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.]

Reifezeugnis.

N. N.¹⁾

geboren denten 1..... zu²⁾....., wohnhaft zu³⁾....., ist durch Verfügung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vomten 19..... zur Ergänzungsprüfung zugelassen worden.⁴⁾

[¹⁾ bis ³⁾ vergl. Anlage A. und Anlage B. ⁴⁾ Im Falle des § 16, 2 Abs. 2 ist unter das Reifezeugnis des Realgymnasiums (der Oberrealschule) zu setzen: Der Inhaber vorstehenden Reifezeugnisses ist durch Verfügung usw.]

I. Sittliches Verhalten.

[Vergl. § 15, 13.]

II. Kenntnisse und Leistungen.

Nachdem an dem Realgymnasium (der Oberrealschule) zu unter demten 19..... das beigeheftete Reifezeugnis erworben hat, ist unter Bezugnahme auf dessen Inhalt, der einen Teil des vorliegenden Zeugnisses bildet, auf Grund von § 16,3 (16,3 und 4) der Prüfungsordnung die Prüfung auf beschränkt worden.¹⁾ Sie hat folgendes Urteil über die Kenntnisse und Leistungen des Prüflings begründet:

[¹⁾ Liegt der Fall des § 16,2 Abs. 2 vor, so fällt I weg; II erhält die Fassung: Diese ist auf Grund von § 16,3 (16,3 und 4) der Prüfungsordnung auf beschränkt worden.]

[Folgt das Urteil über die Leistungen in den Gegenständen der Prüfung wie nach Anlage A.]

Er hat die Prüfung bestanden und sich damit das Reifezeugnis eines Gymnasiums (Realgymnasiums) erworben.

....., den¹⁾ten 19.....

[¹⁾ Tag der mündlichen Prüfung.]

Staatlicher Prüfungsausschuß.

[Siegel des Regierungsvertreter.]
[Siegel der Anstalt.]

N. N., Regierungsvertreter.
N. N., Studiendirektor.
N. N., Studienrat usw.

